

Presseinformation

Frankfurt am Main, 19. Juni 2009

Steuerberaterkammer Hessen kritisiert:

Gesetz zu Steuervorteilen bei der Sanierung von Opel, Karstadt und Co greift zu kurz

„Gerade in Zeiten, wo Konzerne wie Opel und Karstadt saniert werden brauchen Investoren einen Anreiz. Deshalb ist die Idee des Gesetzgebers ist gut, die Verluste bei der Sanierung von Kapitalgesellschaften anzurechnen.“, lobt Dr. Ingo Kleutgens, Vizepräsident der Steuerberaterkammer Hessen den Gedanken der Bundesregierung, Investoren von sanierungsbedürftigen Unternehmen zu entlasten. Doch so wie das Gesetz heute (Freitag) beschlossen worden sei, sei es in der Praxis durch die hohen Hürden unpraktikabel und zeitlich zu kurz gefasst, kritisiert der Steuerberater und Rechtsanwalt.

„Eine Klausel, die den Missbrauch dieses Sanierungsprivilegs bestraft, hätte gereicht“, sagt der Vizepräsident. Im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes hat die Regierung jetzt beschlossen, dass Investoren, die ein insolventes Unternehmen sanieren, die vorausgegangenen Verluste steuerlich den Gewinnen entgegensetzen können. Dieses Privileg gilt nur für Sanierungsmaßnahmen beim Kauf von Unternehmen.

Folgende Bedingungen hat der Gesetzgeber an das Privileg geknüpft: Um die Verluste wirklich langfristig anrechnen zu können muss der Investor entweder eine bestehende Betriebsvereinbarung einhalten (zum Beispiel bei Opel) oder über fünf Jahre hinweg mindestens 80 Prozent der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor dem Erwerb der Gesellschaft gewährleisten. Schließlich kann das Sanierungsprivileg auch dann in Anspruch genommen werden, wenn ein Viertel des Aktivvermögens der Gesellschaft innerhalb von zwölf Monaten als neues Betriebsvermögen zur Verfügung gestellt wird.

"Diese Bedingungen sind im Hinblick auf die aktuellen Einzelfälle von Opel, Karstadt und Co formuliert worden, doch wer die Praxis kennt, weiß, dass diese Fälle nicht immer repräsentativ sind. Die Regelung ist daher zu eng", sagt Kleutgens. Ebenso in der Kritik der Steuerberaterkammer Hessen ist die zeitliche Befristung: „Das Gesetz gilt nur bis Ende 2010 und bis dahin werden die Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf sanierungsbedürftige Unternehmen sicherlich nicht beseitigt sein“, ist sich der Steuerexperte sicher.

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die berufliche Selbstverwaltung aller in Hessen niedergelassenen Steuerberater und Steuerberaterinnen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts nimmt sie die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben wahr und vertritt die beruflichen Interessen ihrer mehr als 7.400 Mitglieder.

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Presseansprechpartner: **BESTFALL** GmbH – Agentur für Public Relations und Events
Telefon 06131/94518-0 Fax 06131/94518-22 E-Mail: presse@bestfall.de